

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Dritte Nachfrage zu: Sind Niedersachsens Polizeibeamte hinreichend ausgebildet und ausgerüstet, um Einsatzlagen mit Messerangriffen zu bewältigen?

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 26.09.2024 - Drs. 19/5421, an die Staatskanzlei übersandt am 27.09.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 09.10.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Auf meine Nachfrage zur Anfrage bezüglich der Ausbildung und der Ausrüstung unserer Polizei, um Einsatzlagen mit Messerangriffen zu bewältigen, gab die Landesregierung Auskunft¹ darüber, wie viele der im Einsatz- und Streifendienst tätigen Polizeibeamten aus welchen Gründen die vorgeschriebene Anzahl der Trainingsstunden nicht (vollständig) absolviert haben. Aus der Antwort folgt, dass im Jahr 2023 insgesamt 1 037 Beamte an überhaupt keinem Schusswaffeneinsatztraining teilnahmen und weitere etwa 2 417 Beamte das Training nicht vollständig durchlaufen haben. Als ein Grund für die nicht (vollumfänglich) erfolgte Teilnahme wurde die „Wegnahme der Dienstwaffe aufgrund disziplinarrechtlicher oder fürsorglicher Gründe (z. B. Verbot des Führens der Amtsgeschäfte, psychische Erkrankungen)“ genannt.

Zur Frage, ob ein Halsschutz mittlerweile Teil der persönlichen Schutzausstattung für Beamte im Einsatz- und Streifendienst ist und, im Verneinungsfall, eine entsprechende Ergänzung der persönlichen Schutzausstattung geplant sei, führte die Landesregierung aus, dass „jüngst Schalvarianten für den Schutz des Halses geprüft“ worden seien, sich allerdings als ungeeignet herausgestellt hätten.

1. Wie viele der operativ tätigen niedersächsischen Polizeivollzugsbeamten haben in den letzten fünf Jahren die Dauerwaffentragereigenschaft verloren, weil

a) sie innerhalb eines Zweijahreszeitraumes die Anforderungen des Schusswaffeneinsatztrainings nicht vollumfänglich erfüllt haben oder

Der Begriff der „Dauerwaffentragereigenschaft“ ist im Waffenrecht nicht verankert und bei der Polizei nicht gebräuchlich. Mit Blick auf die Fragestellung wird dieser Begriff diesseits so verstanden, dass darunter alle aktiven Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zu verstehen sind, die aufgrund ihres Amtes Waffenträger sind.

Wegen Nichterfüllung der Anforderungen des Schusswaffeneinsatztrainings wurde in den letzten fünf Jahren keiner Polizeivollzugsbeamtin und keinem Polizeivollzugsbeamten der Polizei Niedersachsen das Tragen der Waffe aberkannt.

¹ Drs. 19/5370

b) sie von disziplinarrechtlichen Maßnahmen betroffen waren, ihnen das Führen von Amtsgeschäften verboten war oder sie psychisch erkrankt waren?

Zunächst erfolgt der generelle Hinweis, dass die Aufbewahrungsdauer für Verfahrensausgänge in Disziplinarverfahren gesetzlichen Tilgungs- bzw. Löschfristen, abhängig von der getroffenen Disziplinarmaßnahme, unterliegen. Insofern könnten Informationen zu begleitenden Maßnahmen, insbesondere Waffentrageverbote, nur für die Verfahren mitgeteilt werden, bei denen die entsprechenden Tilgungs- bzw. Löschfristen mit heutigem Stichtag noch nicht eingetreten sind.

Anzumerken ist des Weiteren, dass es sich bei dem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte gemäß § 39 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und der vorläufigen Dienstenthebung gemäß § 38 Abs. 1 Niedersächsisches Disziplinalgesetz (NDiZG) um vorübergehende (Begleit-)Maßnahmen handelt.

Eine gesonderte statistische Erfassung dieser begleitenden Maßnahmen durch die zuständigen Personalstellen erfolgt nicht. Eine Beantwortung könnte daher nur durch eine händische Auswertung aller in Betracht kommenden Vorgänge vorgenommen werden. Eine Abfrage aller personalführenden Dienststellen unter dort vorzunehmender händischer Auswertung ist im Zuge einer Kleinen Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung nicht leistbar.

Sofern durch eine Diagnose eines niedergelassenen Arztes / einer niedergelassenen Ärztin, die aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen den personalführenden Dienststellen grundsätzlich nicht mitgeteilt wird, oder im Rahmen der Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit festgestellt wird, dass Beamtinnen und Beamte im Einzelfall nicht mehr geeignet sind, ihre Dienstwaffe zu führen, wird dies ebenfalls nicht (statistisch) erfasst. Eine valide Beantwortung auch dieses Teilaspekts kann daher nicht erfolgen.

2. Welche Produkte für den Schutz des Halses von Polizeivollzugsbeamten wurden bisher geprüft, und warum wurden sie als untauglich eingestuft (bitte aufschlüsseln nach den jeweiligen Produkten und den Gründen der Untauglichkeit)?

Die Polizei Niedersachsen befasst sich bereits seit geraumer Zeit mit der Verbesserung des Schutzes im Halsbereich, insbesondere bei Messerangriffen. Die besondere Herausforderung liegt hier in der Komplexität der Abläufe von Messerangriffen, da (je nach Bewegungsablauf) entweder eine unvorhersehbare Schnitt- oder Stichbewegung vom Angreifer ausgeführt werden kann. Die am Markt vorhandenen Materialien können entweder eine Schnitt- oder Stichhemmung erzeugen. Ein Material, das einen gänzlichen Schnitt- oder Stichschutz bietet, existiert bislang nicht am Markt. Im Ergebnis können am Markt verfügbare Produkte keinen umfänglichen Schutz vor Messerangriffen bieten.

Mit dem Wissen wurden in der Vergangenheit trotzdem Versuche mit der Anpassung von Kragenelementen durch die Einlage von unterschiedlichen Materialien in Dienstjacken vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass eine solche Anpassung wenig bis gar keinen Schutz bietet, da das bewegliche Kragenelement durch die unvorhersehbare Angriffsbewegung stets verrutscht. Weiter wurde im Sommer 2024 ein länderübergreifendes Arbeitstreffen zur Optimierung dienstlicher Bekleidung gegen Angriffe mit Stichwaffen durchgeführt. Auch dort wurde festgestellt, dass eine schnelle Lösung aus bekleidungstechnischer Sicht mangels bereits existierender Produkte nicht erfolgen kann.

Nichtsdestotrotz wird die bestehende Bekleidung regelmäßig zwecks Optimierung überprüft.